

**VERORDNUNG (EG) Nr. 687/2001 DER KOMMISSION****vom 4. April 2001****über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten 34. Teilausschreibung nicht stattzugeben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 kann jedoch

beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung nicht stattzugeben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird beschlossen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführten 34. Teilausschreibung für Weißzucker, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 4. April 2001 abgelaufen ist, nicht stattzugeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.